



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

JenaKultur – Märkte und Stadtfeste

Fachdienst: Kommunale Ordnung
- Veranstaltungsbehörde -
Ansprechpartner: Sebastian Wick
Dienstgebäude: Am Anger 28
07743 Jena
Zimmer: 01.01.25
Telefon: 03641 49-2505
Telefax: 03641 49-2532
E-Mail: veranstaltungen-obg@jena.de
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: 25.07.2023
Unser Zeichen: 2/32/0-29217358-fd-ko-wi
Datum: 12.09.2023

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrte

die Stadtverwaltung Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über eine öffentliche Veranstaltung vom 31.07.2023 folgenden Bescheid:

Thema: Jenaer Altstadtfest
Datum/Uhrzeit: 15.09.2023 – 24.09.2023
Veranstaltungsorte: Eichplatz und Historischer Marktplatz

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

- 1.1 In den nächstgelegenen bzw. am stärksten betroffenen Fenstern eines schutzwürdigen Raumes in der Nachbarschaft dürfen die Lärm-Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) durch die Veranstaltungen und Schaustellerattraktionen im gesamten Innenstadtbereich nicht überschritten werden.
- 1.2 Veranstaltungen auf der Marktbühne, die freitags und samstags über 22 Uhr hinaus andauern, werden als seltene Schallereignisse gewertet. Die Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwertes von tags 70 dB(A) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft ist sicherzustellen.
- 1.3 Am Referenzmesspunkt (1,5 m schräg vor dem Hanfried-Denkmal, Höhe 2 m) darf der Schalldruck-Mittelungspegel von 75 dB(A) während der Veranstaltungen auf dem Markt nicht überschritten werden.
- 1.4 Für Veranstaltungen auf der Marktbühne, die bis 23:00 Uhr geplant sind, ist eine Schallpegelbegrenzung durch ein autorisiertes Fachbüro vorzunehmen.



2. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

2.1 Durch die Veranstaltenden ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen.

Im Sicherheitskonzept sind Mindestzahlen der Einsatzkräfte gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden festzulegen. Bei Veranstaltungen mit Gefährdungspotenzial (z.B. besonders hohen Besucherzahl, besondere Brandgefahren etc.) sind Sanitäts- und/oder Brandsicherheitswachen vorzusehen.

Das Sicherheitskonzept muss darüber hinaus alle betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere Räumungskonzept, Rettungswegepläne, Maßnahmenpläne für besondere Ereignisse sowie die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen beinhalten.

2.2 Die Veranstaltung darf nur durchgeführt werden, wenn die Bedingungen eines ordentlichen Ordnungsdienstes erfüllt sind und die Sicherheit dadurch gewährleistet ist.

Die Einsatzvarianten und die Anzahl der einzusetzenden Ordner richten sich nach den Kriterien a) zu erwartende Zuschauerzahl, b) örtliche Gegebenheiten (Anzahl der Eingänge, Fluchttore, Lage der Bühne, einzelner Stände und Fahrgastgeschäfte etc.) und c) der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses insgesamt.

Der Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen. Der Ordnungsdienstleiter ist während der Veranstaltung dafür zuständig, dass die Ordner in ihre Aufgaben eingewiesen und in funktionsbezogene Abschnitte eingeteilt werden. Er ist als Vorgesetzter des Ordnungsdienstes für die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes verantwortlich. Der Ordnungsdienstleiter ist in dieser Funktion der Veranstaltungsleitung gegenüber weisungsgebunden und trifft seine Entscheidungen grundsätzlich nur nach Abstimmung mit allen Sicherheitsverantwortlichen.

Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Die Kernaufgaben des Ordnungsdienstes liegen insbesondere in der Kontrolle an den Ein- und Ausgängen, der Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl, der Freihaltung der Rettungswege, der Durchführung der Sicherheitsdurchsagen sowie der geordneten Evakuierung bzw. Entfluchtung im Gefahrenfall.

Ordnungskräfte versehen ihre Tätigkeit unbewaffnet. Sie führen keine Gegenstände mit, die dazu bestimmt sind, Verletzungen herbeizuführen.

2.3 Während der gesamten Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung oder Stellvertretung anwesend sein.

2.4 Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung sind vor jedem Veranstaltungstag Sicherheitsberatungen unter Teilnahme aller Verantwortungsträger durchzuführen.



-
- 2.5 Die Veranstaltungsleitung ist zur Unterbrechung oder Beendigung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
 - 2.6 Die Veranstaltungsleitung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen.
 - 2.7 Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer frei gehalten werden.

3. Brandschutz

- 3.1 Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr im Veranstaltungsbereich (z.B. Zugänge, Feuerwehrzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind dauerhaft frei zu halten.
- 3.2 Bestehende Zugänge und Feuerwehrzufahrten zu Bestandsgebäuden innerhalb des Veranstaltungsbereiches dürfen nicht eingeschränkt werden.
- 3.3 Vor Gebäuden an denen Hubrettungsfahrzeuge zur Sicherstellung des zweiten Fluchtweges zum Einsatz kommen, müssen die notwendigen Aufstellflächen, mindestens im Maß 11,0 x 5 m freigehalten werden.
- 3.4 Die Zugänglichkeit zu Löschwasserentnahmestellen sowie Einspeisestellen im Veranstaltungsbereich ist dauerhaft zu gewährleisten.
- 3.5 Die lichte Breite der Zu- und Durchfahrten von Straßen, Fahrwegen, und Fußgängerzonen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige und mindestens 3,50 m breite Durchfahrt verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufklappbare Vordächer und Auslagen bzw. Ausrüstungsgegenstände nicht eingeschränkt werden.
- 3.6 Die lichte Höhe der Zu- und Durchfahrten muss mindestens 3,50 m betragen.
- 3.7 Im Aufstellbereich von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass eine freie Durchfahrt in einer Mindestbreite von 3,50 m gegeben ist. Nach maximal 50 Metern sind ausreichende Feuerwehrbewegungsflächen von mindestens 7,00 x 12,00 m zu bilden.
- 3.8 Bei aneinander gebauten Buden, Zelten und Ständen usw. sind in Abständen von höchsten 20 m Schutzstreifen von mindestens 5 m Breite ständig frei zu halten.
- 3.9 Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.
- 3.10 An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist mindestens ein Feuerlöscher PG6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406/EN3) in betriebsbereitem Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten.



-
- 3.11 In Verkaufsstellen, in denen mit größeren Mengen Speiseöl umgegangen wird, ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher F6 für die Brandklasse F in betriebsbereitem Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten.
 - 3.12 Wird mit offenen Flammen und/oder größeren Mengen Speiseöl umgegangen, so ist zusätzlich mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 vorzuhalten.
 - 3.13 Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtung und die Flüssiggasflasche müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen oder leere Flüssiggasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.
 - 3.14 Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände nur während der täglichen Öffnungszeit in einem gesondert abgesperrten Bereich gelagert werden. In den Ständen ist die Menge auf den Tagesbedarf zu beschränken. Nach Beendigung der Öffnungszeit sind alle Abfälle sofort zu entsorgen.

4. Abfallwirtschaft

- 4.1 Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 4.2 Die Abgabe von Speisen und Getränken hat durch Nutzung von Pfandsystemen erfolgen.
- 4.3 Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalen Service Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

5. Baumpflege

- 5.1 Die geltenden Vorschriften DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV - Baumpflege sind einzuhalten, insbesondere ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand vor Beschädigungen zu schützen.
- 5.2 Die vorhandenen Bäume und deren Schutzvorrichtungen sowie das vorhandene Stadtmobiliar (Bänke und Brunnen) im und angrenzend an den Veranstaltungsbereich dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen.



Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Gründe:

I.

Am 25.07.2023 wurde im Namen von JenaKultur eine öffentliche Veranstaltung unter dem Thema „Jenaer Altstadtfest“ auf dem historischen Markt in Jena angezeigt. Am 07.09.2023 fand eine Sicherheitsberatung mit allen Beteiligten und Sicherheitsträgern statt. Am 12.09.2023 wurde das gemeinsam angestimmte Sicherheitskonzept für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig. Gemäß § 42 Abs. 5 ThürOBG kann die Stadtverwaltung Jena im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden. Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürOBG hat derjenige, der eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Das Altstadtfest in Jena zieht erfahrungsgemäß tausende Besucher und Besucherinnen auf den historischen Markt. Das Besucherspektrum ist breit und heterogen. Das Programm ist ausgewogen und verspricht einen hohen Unterhaltungscharakter. Das Altstadtfest findet in diesem Jahr an zehn aufeinanderfolgenden Tagen im September im Stadtzentrum Jenas (Markt und Eichplatz) statt. Auf dem Eichplatz wird dabei ein Rummel mit Fahrgeschäften verortet sein auf dem Marktplatz befindet sich die Bühne mit kultureller Umrahmung und Ständen. Die Nettoveranstaltungsfläche auf dem Markt beträgt ca. 1000 qm. Durch die Veranstaltenden wird die maximal zulässige Personenzahl auf 3000 Personen (3 Personen/Quadratmeter) festgelegt. Es ergibt sich ein erhöhtes Gefährdungspotential wegen der zu erwartenden Personendichte auf dem Marktplatz vor allem während der Zeiten des Bühnenprogramms sowie dem parallel stattfindenden Rummel auf dem Eichplatz. Daher macht sich der Einsatz eines ordentlichen Ordnungsdienstes zur Gewährleistung der



Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände erforderlich. Durch den veranstaltenden Eigenbetrieb JenaKultur ist bereits ein Sicherheitskonzept (inkl. Ordnungsdienstkonzept, Sanitätskonzept, Brandschutzkonzept) erarbeitet worden.

Die Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides sind aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde entsprechend § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 erlassen. Veranstaltungen auf der Marktbühne, die freitags und samstags über 22 Uhr hinaus andauern, werden als seltene Schallereignisse gewertet. Aus fachlicher Sicht ist es vertretbar, die Nachtzeit um eine Stunde hinauszuschieben, da an den darauf folgenden Tagen nicht bereits ab 06.00 Uhr mit Lärm von gewerblichen Einrichtungen oder der Straßenreinigung zu rechnen ist. Durch die im Veranstaltungsplan angegebenen Konzerte und Darbietungen ergibt sich zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anwohnenden oder Beschäftigten durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und tieffrequente (basslastige) Musik. Es ist niemandem zuzumuten, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden folgende Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt:

- a) das Freizeitbedürfnis der Besuchenden im Verhältnis zum Ruhebedürfnis der davon betroffenen Anrainer,
- b) die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen,
- c) die zu erwartende Lärmimmission und die einzuhaltenden Grenzwerte,
- d) die Dauer und Tageszeit der Veranstaltung,
- e) die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit,
- f) der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes.

In Abwägung dieser Kriterien und der angezeigten Veranstaltung waren die Auflagen, die im Zusammenhang mit den entstehenden Immissionen stehen, zu erlassen.

Die Auflagen unter Ziffer 2 dieses Bescheides beinhalten Regelungen der allgemeinen Gefahrenabwehr. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetze und Verordnungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 Thür OBG.

Die Auflagen unter der Ziffer 3 dieses Bescheides sind aus Sicht des FD Feuerwehr erforderlich. Zusätzlich zum Schutzziel „Sicherheit und Unversehrtheit der Besucher und Besucherinnen“ steht beim Altstadtfest der „Schutz der Nachbarschaft im Veranstaltungsbereich“ im Vordergrund. Es ist unabdingbar, dass die bestehenden Rettungs- und Angriffswege für den baulichen Bestand sichergestellt sind und bleiben, um die Selbst- und Fremdrettungsmöglichkeiten der betreffenden Personen und die gesetzlich festgelegten Hilfsfristen der Gefahrenabwehr sicherstellen zu können. Demnach müssen Brände in den Verkaufsständen vermieden werden, da durch diese zusätzliche Brandlasten in den Veranstaltungsraum eingebracht werden. Sollte trotzdem ein Brand in einem Verkaufsstand entstehen so muss die Ausbreitung auf die Nachbargebäude bzw. -stände vermieden werden und wirksame Löschmaßnahmen eingeleitet werden können. Durch die Ein- und Aufbauten



werden bestehende Verkehrswege verändert und/oder versperrt. Flächen für die Feuerwehr und Flucht- und Rettungswege dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Auflagen unter Ziffer 4 dieses Bescheides tragen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung Rechnung. Die Auflagen basieren auf der Abfallsatzung der Stadt Jena und sollen nachhaltige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen von Grünanlagen und sonstigen Anlagen durch unmittelbare Eingriffe bzw. durch Ablagerungen von Müll vermeiden.

Die Auflagen unter Ziffer 5 dieses Bescheides tragen dem Schutz der auf dem Markt befindlichen Bäume Rechnung.

Durch die Veranstaltenden sind die Regelungen des Jugendschutzgesetzes konsequent zu beachten und umzusetzen. Insbesondere sollen die Regelungen zur Prüfungs- und Nachweispflicht über das Lebensalter der Besucherinnen und Besucher aus § 2 JuSchG, die Regelungen über Tanzveranstaltungen aus § 5 JuSchG sowie die Regelungen zum Angebot alkoholischer Getränke bzw. Tabakwaren aus §§ 9 und 10 JuSchG beachtet werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 OBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einer Vergnügung im Sinne des § 42 OBG die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt. Sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehandelt werden, so wird hiermit angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Sebastian Wick".

Sebastian Wick
Fachdienstleiter